

# Überblick über den Zwischenentwurf von 2016 zur Reform des Erbrechts in Japan

*Mika Aotake\*/Gabriele Koziol\*\**

- I. Einleitung
- II. Erhöhung des Ehegattenerbteils
  - 1. Probleme des geltenden japanischen Erbrechts
  - 2. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs
  - 3. Einige Anmerkungen
- III. Wohnrecht des Ehegatten
  - 1. Probleme des geltenden japanischen Erbrechts
  - 2. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs
  - 3. Einige Anmerkungen
- IV. Berücksichtigung der Leistungen von Nichterben
  - 1. Probleme des geltenden japanischen Erbrechts
  - 2. Versuche der Berücksichtigung von Leistungen durch Nichterben im geltenden Recht
  - 3. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs
  - 4. Einige Anmerkungen
- V. Reform des Pflichtteilsrechts
  - 1. Probleme des geltenden japanischen Pflichtteilsrechts
  - 2. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs
  - 3. Einige Anmerkungen
- VI. Weitere Reformvorschläge des Zwischenentwurfs
  - 1. Teilbare Forderungen
  - 2. Formvorschriften für das Testament
  - 3. Drittwirksamkeit
  - 4. Hinterlegung von Testamenten
  - 5. Testamentsvollstrecker
- VII. Fazit

## I. EINLEITUNG

Das japanische Erbrecht hat seit 1980<sup>1</sup> keine wesentlichen Änderungen erfahren.<sup>2</sup> Aufgrund der seither weiter gestiegenen Lebenserwartung und

---

\* Associate Professor, School of Law, Ōsaka University.

\*\* Associate Professor, Graduate School of Law, Kyōto University.

1 Im Jahre 1980 wurde der Ehegattenerbteil erhöht (Gesetz Nr. 51/1980). Seither ist der Ehegatte neben Kindern des Erblassers mit einer Quote von 1/2 (früher 1/3) am

des Wandels des Familienbilds wurde nunmehr aber eine umfassende Reform des Erbrechts erforderlich. Im Jahr 2015 wurde daher zur Vorbereitung einer solchen Reform die „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)“ (*Minpō [sōzoku kankei] bukai*) innerhalb des Legislativausschusses des Justizministeriums (*Hōsei shingi-kai*) eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt. Als ersten wichtigen Zwischenschritt veröffentlichte die Kommission am 21. Juni 2016 den „Zwischenentwurf für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc.“<sup>3</sup> (im Folgenden Zwischenentwurf). Dieser besteht aus fünf Abschnitten:

1. Maßnahmen zur Sicherung des Wohnrechts des Ehegatten
2. Überarbeitung der Regelungen zur Auseinandersetzung
3. Überarbeitung der Regelungen zum Testament
4. Überarbeitung der Regelungen zum Pflichtteil
5. Maßnahmen zur Berücksichtigung von Leistungen durch andere Personen als Erben

Im Folgenden werden die Reformvorschläge insbesondere zu vier Fragen, die auch in der deutschen Rechtswissenschaft viel diskutiert werden, eingehender untersucht. Es sind dies die Erhöhung des Ehegattenerbteils (II.), das Wohnrecht des überlebenden Ehegatten in der Ehewohnung (III.), die Honorierung von Leistungen, wie z. B. Pflegeleistungen, von Nichterben (IV.) und die Reform des Pflichtteilsrechts (V.). Abschließend wird kurz auf einige weitere Regelungsvorschläge des Zwischenentwurfs eingegangen (VI.), bevor ein Fazit (VII.) gezogen wird.

## II. ERHÖHUNG DES EHEGATTENERBTEILS

### 1. Probleme des geltenden japanischen Erbrechts

Die gesetzliche Erbquote des überlebenden Ehegatten ist, abhängig davon, mit welchen Verwandten des Erblassers der Ehegatte konkurriert, als fester Bruchteil des Nachlasses festgelegt. So beträgt der Erbteil des Ehegatten

---

Nachlass beteiligt. Außerdem wurde ein Ausgleichsanspruch bei besonderen Leistungen (Art. 904-2 ZG) eingeführt (siehe dazu unten II.1. und IV.1.).

- 2 Eine Ausnahme bildete lediglich eine Reform hinsichtlich des Erbteils nichtehelicher Kinder (Art. 900 Nr. 4 ZG) im Jahre 2013, mit der die erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder mit ehelichen verwirklicht wurde. Siehe zur Problematik und der für die Reform ausschlaggebenden Entscheidung des OGH auch A. KIMURA/G. KOZIOL, Der gesetzliche Erbteil nichtehelicher Kinder – Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 4. September 2013, ZJapanR/J.Japan.L. 39 (2015) 233 ff.
- 3 *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru chūkan shian*, online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001201997.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001201997.pdf).

neben Kindern oder Enkeln 1/2, neben Eltern oder Großeltern 2/3 und neben Geschwistern 3/4 (Art. 900 ZG<sup>4</sup>). Durch die feststehenden Erbteile wird eine rasche und umfassende Klärung der Rechtsverhältnisse ermöglicht, was in Hinblick auf die Vielzahl von Beteiligten, wie etwa Miterben und Gläubiger des Erblassers, notwendig erscheint.

Jedoch wird in jüngerer Zeit vermehrt die feste Erbquote des überlebenden Ehegatten als problematisch angesehen. Erstens vermag sie nicht der heutigen Vielfalt von Familienformen gerecht zu werden und kann zu ungerichten Ergebnissen führen. So kann es beispielsweise sein, dass die überlebende Ehefrau 30 Jahre lang mit ihrem Ehemann (dem Erblasser) zusammengelebt und ihn während dieser Zeit unterstützt hat, aber es kann genauso gut auch vorkommen, dass die überlebende Ehefrau nach Scheidung ihrer ersten Ehe erst in fortgeschrittenem Alter nochmals geheiratet und nur ein Jahr mit ihrem zweiten Ehemann (dem Erblasser) zusammengelebt hat. Beide erhalten jedoch den gleichen Erbteil. Ferner kommt es selbst bei langdauernden Ehen immer häufiger vor, dass Paare etwa getrennte Wohnsitze haben und damit kein Eheleben im typischen Sinne führen. Die Lebensstile verheirateter Paare sind heutzutage so vielfältig, dass große Unterschiede dahingehend bestehen, ob und inwieweit der überlebende Ehegatte durch eigene Leistungen zur Erwirtschaftung des Vermögens des Erblassers beigetragen hat. Wegen der steigenden Lebenserwartung und der Zunahme von Wiederverheiratungen bei älteren Leuten, wird die Diversifizierung auch in Zukunft noch weiter zunehmen. Eine feste Erbquote wie nach geltendem Recht erscheint daher immer weniger zeitgemäß.<sup>5</sup>

Ein zweites Problem stellen die bestehenden Unterschiede zwischen dem Erbrecht des überlebenden Ehegatten (Artt. 890, 900 ZG) und der Vermögensaufteilung bei Scheidung (Art. 768 ZG) dar. Dies hängt eng mit dem Verhältnis zwischen dem gesetzlichen Güterstand und den Regelungen zur Vermögensaufteilung bei Scheidung zusammen. Nach Art. 755 ZG gilt, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, für die vermögensrechtliche Beziehung zwischen Ehegatten der Grundsatz der Gütertrennung. Nach dem gesetzlichen Güterstand, der praktisch fast immer zur Anwendung kommt,<sup>6</sup> gibt es daher kein gemeinschaftliches Vermögen des Ehepaars.

4 *Minpō* [Zivilgesetz], Gesetz Nr. 89/1896.

5 Vgl. dazu auch *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru chūkan shian no hosoku setsumei* [Erläuternde Bemerkungen zum Zwischenentwurf für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc.] 15, online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001198631.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001198631.pdf).

6 Ein Ehevertrag muss vor Eheschließung abgeschlossen und registriert werden (Art. 756 ZG), eine Abänderung nach Eheschließung ist grundsätzlich nicht möglich (Art. 758 ZG). Aufgrund dieser strengen Regelungen werden in Japan nur äußerst selten Eheverträge geschlossen. Nach S. NINOMIYA, *Kazoku-hō* [Familien-

Das Vermögen, das ein Ehepartner während der Ehe erwirbt, wird jedoch häufig auch aufgrund von Beitragsleistungen des anderen Ehepartners, wie etwa Haushaltsführung oder Kindererziehung, erwirtschaftet. Man kann daher sagen, dass der eine Ehegatte Teilhabe am Eigenvermögen des anderen hat. Im Fall der Scheidung kann folglich ein Ausgleich durch Aufteilung des Vermögens entsprechend den jeweiligen Beitragsleistungen der Ehegatten verlangt werden (Art. 768 ZG). Hier stellt sich die Frage, warum dies nur bei Auflösung der Ehe durch Scheidung der Fall ist, bei Beendigung der Ehe durch Tod eines Ehegatten die tatsächlichen Beitragsleistungen des anderen Ehegatten jedoch unberücksichtigt bleiben.<sup>7</sup>

Zwar erhält nach Art. 904-2 ZG ein Erbe, der zur Mehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen hat, einen höheren Erbteil. Diese Regelung kommt aber nur zur Anwendung, wenn der Erbe durch seine Leistungen „in besonderen Maße zur Vermehrung oder zum Erhalt des Vermögens des Erblassers beigetragen“ hat. Dies ist etwa bei unentgeltlicher Mitarbeit im Unternehmen des Erblassers oder bei der Pflege des Erblassers der Fall.<sup>8</sup> Beitragsleistungen etwa durch Hausarbeit oder Kindererziehung sind davon aber nicht erfasst. Soweit keine besonderen Leistungen vorliegen, kann der überlebende Ehegatte daher keine Erhöhung seines Erbteils verlangen. Es scheint somit ein Wertungswiderspruch zu den Regelungen zur Vermögensaufteilung nach Scheidung zu bestehen. Als vorrangige Funktion des Ehegattenerbrechts wird allgemein angeführt, dass dadurch faktisch eine Aufteilung des ehelichen Vermögens vorgenommen werden solle.<sup>9</sup> Dies entspricht jedoch genau dem Ziel der Vermögensaufteilung bei Scheidung. Daher wird gefordert, dass auch im Erbrecht die Möglichkeit eines Vermögensausgleichs unter Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten Beitragsleistungen zu eröffnen ist.<sup>10</sup>

---

recht] (4. Aufl. 2013) 60, beläuft sich die Zahl der registrierten Eheverträge pro Jahr auf höchstens fünf.

- 7 Vgl. dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 15 f.
- 8 Vgl. etwa T. ARICHI/Y. INUBUSHI, Art. 904-2, in: Taniguchi/Kuki (Hrsg.), *Shinpan chūshaku minpō (27). Sōzoku (2)* [Neu aufgelegter Kommentar zum Zivilgesetz (27). Erbrecht (2)] (erw. Aufl., Tōkyō 2013) 242 f. Siehe zu Art. 904-2 ZG auch unten IV.1.
- 9 Eine weitere Funktion des Ehegattenerbrechts liegt in der Sicherung der Existenzgrundlage des überlebenden Ehegatten. Auch dies trifft in gleicher Weise auf die Vermögensaufteilung bei Scheidung zu. Vgl. dazu etwa Z. NAKAGAWA, Art. 890, in: Nakagawa/Izumi (Hrsg.), *Shinpan chūshaku minpō (26). Sōzoku (1)* [Neu aufgelegter Kommentar zum Zivilgesetz (26). Erbrecht (1)] (Tōkyō 1992) 276 f. Siehe auch die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 3) 15 f.
- 10 Vgl. dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 16.

## 2. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs

Zur Lösung der genannten Probleme wurde zunächst vorgeschlagen, auch bei Auflösung der Ehe durch Tod eines der Ehegatten einen Ausgleich entsprechend der während der Ehe tatsächlich erbrachten Beitragsleistungen vorzusehen.<sup>11</sup> Da aber befürchtet wurde, dass in der Praxis häufig strittig sein könnte, inwieweit eine faktische Teilhabe des überlebenden Ehegatten am Nachlass vorliegt, und sich dadurch erbrechtliche Streitigkeiten erheblich komplizierter und langwieriger gestalten könnten, wurde dieser Vorschlag letztlich nicht aufgegriffen.<sup>12</sup> Die in den Zwischenentwurf schließlich aufgenommenen zwei Regelungsvorschläge sehen stattdessen eine Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten abhängig von der Ehedauer bzw. der Höhe der Vermehrung des Vermögens des Erblassers während der Ehe vor.

### a) Vorschlag 1

Sofern der Betrag, um den das Vermögen des Erblassers nach der Eheschließung vermehrt wurde, einen bestimmten Anteil am Vermögen übersteigt, kann nach Vorschlag 1<sup>13</sup> der überlebende Ehegatte im Zuge der Auseinandersetzung einen entsprechenden höheren konkreten Erbteil geltend machen. Damit wird es Ehegatten ermöglicht, auch über die engen Grenzen des Art. 904-2 ZG hinaus einen erhöhten Erbteil zu verlangen.

Vorschlag 1 sieht dabei eine Berechnungsformel für den angepassten Erbteil des überlebenden Ehegatten vor. Sofern der nach dieser Formel errechnete Betrag höher ist als der konkrete Erbteil des Ehegatten auf Grundlage der gesetzlichen Erbquote, kann der überlebende Ehegatte den höheren Betrag fordern.<sup>14</sup> Zunächst ist dabei festzustellen, wie hoch die relevante Vermehrung des Vermögens des Erblassers ist. Nimmt man  $x$  als das Nettovermögen<sup>15</sup> des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalls,  $y$  als das Nettovermögen des Erblassers im Zeitpunkt der Eheschließung und  $z$  als das Vermögen, das der Erblasser während der Ehe durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat, lässt sich der maßgebliche Betrag der Vermögensvermehrung folgendermaßen errechnen:  $x - (y + z)$ .

11 Siehe *Minpō (sōzoku kankei) bukai shiryō 3* [Unterlage 3 der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)] 2 ff., online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001149712.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001149712.pdf).

12 Siehe die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 16 f.

13 Zwischenentwurf (Fn. 3) 4.

14 Andernfalls bleibt es dem überlebenden Ehegatten unbenommen, den gewöhnlichen gesetzlichen Erbteil zu fordern.

15 Das Nettovermögen des Erblassers ergibt sich durch Abzug des passiven Vermögens des Erblassers von dessen aktiven Vermögen.

Für die Berechnung des angepassten Erbteils des überlebenden Ehegatten wird dann zunächst ein Wert  $a$  ermittelt, der sich aus dem maßgeblichen Betrag der Vermögensvermehrung multipliziert mit einer gesetzlich zu bestimmenden Quote, die höher als die gewöhnliche gesetzliche Erbquote ist,<sup>16</sup> ergibt. Sodann ist ein Wert  $b$  zu bestimmen, der sich aus dem gesamten Vermögen, das Gegenstand der Auseinandersetzung ist, abzüglich des maßgeblichen Betrages der Vermögensvermehrung multipliziert mit einer gesetzlich zu bestimmenden Quote, die niedriger als die gewöhnliche gesetzliche Erbquote ist,<sup>17</sup> ergibt. Die Summe aus  $a$  und  $b$  ergibt dann den angepassten Erbteil.

Vorschlag 1 stellt damit nicht auf die tatsächlich vom überlebenden Ehegatten erbrachten Beitragsleistungen ab, sondern nur auf das Vorliegen einer Vermögensvermehrung. Dadurch soll vermieden werden, dass Streitigkeiten rund um die Auseinandersetzung unnötig kompliziert und langwierig werden.<sup>18</sup>

*b) Vorschlag 2*

Vorschlag 2 enthält zwei Varianten. Nach Vorschlag 2-1<sup>19</sup> können die Ehegatten nach Ablauf von 20 (oder – nach einem alternativen Vorschlag – 30) Jahren ab Eheschließung vereinbaren<sup>20</sup>, dass der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten erhöht werden soll. Dazu ist eine Meldung in der gesetzlich zu bestimmenden Form erforderlich. Nach Vorschlag 2-2<sup>21</sup> erhöht sich der Erbteil des überlebenden Ehegatten automatisch nach Ablauf von 20 (30) Jahren ab Eheschließung. Bei beiden Varianten beträgt der erhöhte Erbteil des überlebenden Ehegatten  $\frac{2}{3}$  neben Kindern oder Enkeln,  $\frac{3}{4}$  neben Eltern oder Großeltern und  $\frac{4}{5}$  neben Geschwistern.

---

16 Die erhöhte Quote beruht auf der Überlegung, dass die Beitragsleistung des überlebenden Ehegatten zur Vermögensvermehrung im Allgemeinen besonders hoch sein dürfte, so dass ihm daran ein höherer Anteil zusteht. Bezüglich der genauen Quote legt sich der Zwischenentwurf noch nicht fest, zieht aber  $\frac{2}{3}$  neben Kindern,  $\frac{3}{4}$  neben Eltern oder Großeltern und  $\frac{4}{5}$  neben Geschwistern in Betracht.

17 Hinter der niedrigeren Quote steht die Überlegung, dass eine Bevorzugung des überlebenden Ehegatten bezüglich des Eigenvermögens des Erblassers nicht erforderlich ist. Auch hier nennt der Zwischenentwurf nur eine denkbare Gestaltung der Quote, nämlich  $\frac{1}{3}$  neben Kindern,  $\frac{1}{2}$  neben Eltern oder Großeltern und  $\frac{2}{3}$  neben Geschwistern.

18 Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 20.

19 Zwischenentwurf (Fn. 3) 5.

20 Nach einem Alternativvorschlag soll es keiner Einigung zwischen den Ehepartnern bedürfen, sondern ist eine Erklärung des Erblassers ausreichend.

21 Zwischenentwurf (Fn. 3) 5 f.

Beiden Vorschlagsvarianten liegt die Überlegung zugrunde, dass bei einer langen Ehedauer von über 20 Jahren sehr häufig ein Ehegatte in hohem Maße zum Erhalt und zur Vermehrung des Vermögens des anderen Ehegatten beigetragen hat, sowie dass ein besonders hohes Bedürfnis nach Sicherung der Existenzgrundlage des im Zeitpunkt des Erbfalls vielfach betagten überlebenden Ehegatten besteht. Erhielte der überlebende Ehegatte in diesen Fällen nur den gesetzlichen Erbteil, so bestünde ein Wertungswiderspruch zur Vermögensaufteilung bei Scheidung.<sup>22</sup> Daher sehen beide Vorschläge vor, dass bei langer Ehedauer dem Ehegatten ein höherer Erbteil als der gewöhnliche gesetzliche Erbteil zukommt. Dadurch wird zu einem gewissen Grad die ungleiche Behandlung der Auflösung durch Scheidung und jener durch Tod verringert. Im Sinne der Klarheit der Rechtsverhältnisse wird aber insbesondere auch bei Vorschlag 2-1 das Maß der Erhöhung des Erbteils nicht dem Erblasser oder den Parteien überlassen, sondern pauschal gesetzlich bestimmt.<sup>23</sup>

### 3. *Einige Anmerkungen*

Die Vorschläge des Zwischenentwurfs verfolgen im Wesentlichen zwei Anliegen: zum einen die Erhöhung des Erbteils des Ehegatten, zum anderen eine im Vergleich zur bisherigen feststehenden Erbquote flexiblere Regelung des Ehegattenerbteils, die es ermöglicht, dem jeweiligen Ehepaar gerecht zu werden.

#### a) *Erhöhung des Erbteils des Ehegatten*

Der Zwischenentwurf sieht eine, wenn auch an bestimmte Voraussetzungen – z.B. nach Vorschlag 2 an eine Ehedauer von mindestens 20 Jahren – gebundene Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten vor, die bei Vorschlag 2 durch die Anhebung des Erbteils neben Kindern von 1/2 auf 2/3 erheblich ist. Dies führt dazu, dass im Erbrecht der Beziehung zwischen den Ehepartnern ein höherer Stellenwert eingeräumt wird als der zwischen Eltern und Kindern, und hat insoweit Zustimmung erfahren. Kritisch gesehen wird jedoch, dass die Vorschläge zur Erhöhung des Erbteils vor allem ältere Frauen in einer traditionellen Hausfrauenehe begünstigten, während andere Familienformen benachteiligt würden. Angesichts der Tatsache, dass mittlerweile Eheformen, bei denen beide Partner berufstätig sind, häufiger seien als reine Hausfrauenehen, wäre es zunächst erforderlich zu prüfen, welches Familienmodell an sich den erbrechtlichen Regelungen zugrunde

---

22 Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 21.

23 Vgl. die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 22.

liegen solle.<sup>24</sup> In Frage gestellt wird ferner, ob eine Erhöhung des Ehegattenerbteils überhaupt notwendig und angemessen ist, oder ob nicht vielmehr ein Ausgleich für die von einem Ehegatten zum Vermögen des anderen geleisteten Beiträge im Wege des Ehegüterrechts zu ermöglichen sei, unter Umständen bereits zu Lebzeiten beider Ehegatten.<sup>25</sup>

*b) Flexibilisierung der Erbquote*

Die Flexibilisierung der Erbquote wurde auch in der deutschen Rechtswissenschaft viel diskutiert. Im deutschen Erbrecht beträgt der Erbteil des überlebenden Ehegatten neben Erben der ersten Ordnung 1/4. Kommt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft zur Anwendung, so kommt es zu einer pauschalen Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten um 1/4 (§ 1931 Abs. 3 i. V. m. § 1371 Abs. 1 BGB). Damit ist der Ehegatte letztlich – wie nach japanischem Recht – neben Kindern mit einer Quote von 1/2 am Nachlass beteiligt.

Diese pauschalierte Erhöhung des Erbteils des Ehegatten wird in der deutschen Lehre jedoch kritisch gesehen, weil sie keinen Ausgleich des tatsächlichen Zugewinns zulässt. Die pauschalierte Erhöhung des Erbteils sei ein rechtspolitischer Kompromiss, der sich weder in das Güterrecht noch in das Erbrecht einfüge.<sup>26</sup> Es wurde daher überlegt, unabhängig vom gesetzlichen Erbrecht auch die Möglichkeit eines tatsächlichen Zugewinnausgleichs nach den Regeln des Ehegüterrechts einzuführen.<sup>27</sup> Ein Großteil der Lehre stand dem aber kritisch gegenüber, da die Durchführung eines Zugewinnausgleichs in jedem einzelnen Erbfall eine erhebliche Steigerung der Komplexität der Auseinandersetzung zur Folge gehabt hätte.<sup>28</sup>

---

24 Y. URANO, *Haigū-sha no kyōjū-ken hogo, sōzoku-bun minaoshi* [Sicherung des Wohnrechts des Ehegatten und Reform des Ehegattenerbteils], *Ronkyū Jurisuto* 20 (2017) 5, 9.

25 Siehe URANO (Fn. 24) 10, 11, die auch anregt zu überlegen, ob Ehepaaren nicht das Abweichen vom gesetzlichen Güterstand erleichtert werden sollte.

26 A. RÖTHEL, *Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?*, Gutachten A, in: *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. I* (München 2010) A 1, 53.

27 Vgl. RÖTHEL (Fn. 26) A 53 f. sowie den Diskussionsbeitrag von A. DIEDERICHSEN, in: *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. II/2* (München 2011) L 168.

28 Vgl. das Referat von K.W. LANGE, *Bedarf es einer Reform des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten/Lebenspartners und des Systems der Ausgleichung und [sic!] Abkömmlingen?*, in: *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. II/1* (München 2011) L 23, 34 f.; das Referat von A. FRIESER, in: *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. II/1* (München 2011) L 49, 54, den Diskussionsbeitrag von V. LIPP, in: *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. II/2* (München 2011) L 175, sowie Beschluss 8, in: *Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. II/1* (München 2011) L 152.



Beim japanischen Zwischenentwurf wurde aufgrund einer ganz ähnlichen Überlegung, nämlich der Vermeidung einer Verkomplizierung und Verlängerung von erbrechtlichen Streitigkeiten, davon abgesehen, dem überlebenden Ehegatten einen auf seinen tatsächlichen Beitragsleistungen beruhenden Anspruch zu gewähren. Andererseits wollte man aber die tatsächlichen Verhältnisse des konkreten Ehepaares bei der Gestaltung des Erbteils berücksichtigen. Bei Vorschlag 1 kann der Ehegatte daher auf der Grundlage der Vermögensvermehrung nach Eheschließung einen erhöhten Erbteil verlangen. Indem die tatsächlich erbrachten Leistungen unberücksichtigt bleiben, versucht Vorschlag 1 eine Verkomplizierung zu vermeiden. Da aber das während der Ehe vermehrte Vermögen berechnet werden muss, bestehen noch immer zahlreiche Schwierigkeiten. Demgegenüber erfolgt bei Vorschlag 2 eine Erhöhung des Erbteils des Ehegatten allein aufgrund der Dauer der Ehe von über 20 Jahren, ohne dass auf die Höhe der Vermögensvermehrung abgestellt wird. Da sich die Ehedauer auf die Höhe des Erbteils auswirkt, werden in gewissem Maße die Verhältnisse des konkreten Ehepaares bei der Gestaltung des Erbteils berücksichtigt. Letztlich erfolgt die Erhöhung des Ehegattenerbteils nach diesem Vorschlag jedoch immer noch in einer recht pauschalen Weise.

Die – wenn auch vorsichtigen – Versuche einer Flexibilisierung des Ehegattenerbteils werden in der Lehre aus systematisch-dogmatischen Erwägungen heraus kritisiert. Denn zur Klärung der Rechtsverhältnisse im Erbfall sehe das Gesetz mit den gesetzlichen Erbteilen eine Aufteilung des Vermögens aufgrund feststehender Quoten vor, wobei rein formale Gründe, wie das (Verwandtschafts-)Verhältnis zum Erblasser maßgeblich seien. Eine Berücksichtigung materieller Gründe, wie tatsächlich geleistete Beiträge, sei im Rahmen der gesetzlichen Erbteile schwer möglich. Während im Erbrecht daher feststehende Quoten beizubehalten sind, sei ein Ausgleich durch eine Reform des Ehegüterrechts zu verwirklichen.<sup>29</sup>

*c) Weitere Entwicklung seit der Veröffentlichung des Zwischenentwurfs*

Auch in den Stellungnahmen zum Zwischenentwurf wurde heftige Kritik an den Vorschlägen zur Erhöhung des Ehegattenerbteils geäußert, da diese insgesamt zu pauschal seien und der Realität vieler Paare nicht gerecht würden.<sup>30</sup> Spezifisch in Hinblick auf Vorschlag 1 wurde vor allem kritisch

---

29 URANO (Fn. 24) 8 ff.

30 Siehe „*Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru chūkan shian*“ ni taishite yoserareta iken no gaiyō (*shōsai-han*) [Überblick über die Stellungnahmen zum Zwischenentwurf für eine Reform des Zivilgesetzes (in Bezug auf das Erbrecht) etc. (ausführliche Fassung)] 51 ff., online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001209671.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001209671.pdf), sowie auch *Minpō (sōzoku kankei) bukai shiryō 18* [Unterlage 18 der

angemerkt, dass nicht auf die tatsächlich erbrachten Leistungen abgestellt werde und die Berechnung in der Praxis Schwierigkeiten bereiten könne.<sup>31</sup> Bei Vorschlag 2-1 wurde insbesondere die Abänderung des gesetzlichen Erbteils durch bloße Einigung der Ehepartner und das Verhältnis einer solchen Einigung zum Institut des Testaments als problematisch angesehen.<sup>32</sup> An Vorschlag 2-2 wurde vor allem kritisiert, dass allein die Dauer einer Ehe nichts darüber aussage, ob und in welchem Umfang Leistungen erbracht wurden.<sup>33</sup> Da ein Konsens über die Erhöhung des Erbgartenerbteils daher nur schwer erzielbar erscheint, wurde in der Sitzung der Reformkommission vom 28. Februar 2017 beschlossen, auf eine Reform in dieser Frage zu verzichten.<sup>34</sup> Stattdessen wurde vorgeschlagen, dass zum Schutz der Existenzgrundlage des überlebenden Ehegatten grundsätzlich keine Anrechnung von Vermächnissen oder Schenkungen an den überlebenden Ehegatten bei der Berechnung von dessen konkreten Erbteil (Art. 903 ZG) erfolgen solle, sofern diese eine unbewegliche Sache, die dem Wohnbedürfnis des Ehegatten dient, betreffen.<sup>35</sup>

### III. WOHNRECHT DES EHEGATTEN

#### 1. *Probleme des geltenden japanischen Erbrechts*

Sind mehrere Erben vorhanden, so steht der Nachlass im Miteigentum der Erben (Art. 898 ZG).<sup>36</sup> Gehört die Ehewohnung, in der der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser wohnte, zum Nachlass, stellt sich daher die Frage, ob dem überlebenden Ehegatten auch nach dem Erbfall weiterhin das Recht zusteht, die Wohnung unentgeltlich zu nutzen, oder ob die übrigen Erben die Räumung der Wohnung bzw. die Zahlung eines Nutzungsentgelts verlangen können. Da Entscheidungen in der Miteigentümergemeinschaft durch Mehrheitsbeschluss gefällt werden, können nach der

---

Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)] 6, online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001219660.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001219660.pdf).

31 Siehe die Stellungnahmen zum Zwischenentwurf (Fn. 30) 34 ff.

32 Siehe die Stellungnahmen zum Zwischenentwurf (Fn. 30) 40 ff.

33 Siehe die Stellungnahmen zum Zwischenentwurf (Fn. 30) 46 ff.

34 Siehe dazu Unterlage 18 (Fn. 30) 6 ff.

35 Vgl. hierzu *Yōkō-an no tataki-dai. Minpō (sōzoku kankei) bukai shiryō 22-1* [Diskussionsvorlage für einen vorläufigen Entwurf des Legislativausschusses. Unterlage 22-1 der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)] 6, online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001227620.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001227620.pdf).

36 Die Natur des Miteigentums nach Art. 898 ist im Einzelnen strittig, nach der herrschenden Rechtsprechung sind die sachenrechtlichen Regelungen über das Miteigentum anzuwenden, vgl. T. MIYAI/Y. SATŌ, Art. 898, in: Taniguchi/Kuki (Hrsg.) (Fn. 8) 100 ff.

Rechtsprechung<sup>37</sup> Miterben, deren Miteigentumsanteile die Mehrheit darstellen, von einem Erben, dessen Anteil weniger als die Hälfte ausmacht, Räumung verlangen. Da der Erbteil des Ehegatten jedoch jedenfalls mindestens die Hälfte beträgt, ist eine Räumungsklage gegen den überlebenden Ehegatten nicht möglich. Was die Zahlung eines Nutzungsentgelts betrifft, nimmt die Rechtsprechung<sup>38</sup> in der Regel an, dass ein Leihvertrag über die Wohnung zwischen Erblasser und Erben zustande kam, sofern der Erbe mit Zustimmung des Erblassers in einer im Eigentum des Erblassers stehenden Wohnung mit diesem zusammenwohnte. Dieser Leihvertrag ende mit Abschluss der Auseinandersetzung. Daher wird nach geltendem Recht in vielen Fällen ein unentgeltliches Wohnrecht des überlebenden Ehegatten anerkannt. Da dieses aber auf der Annahme einer Vereinbarung mit dem Erblasser beruht, kann letztlich nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das Bestehen des Wohnrechts anerkannt wird. Ferner endet dieses Wohnrecht jedenfalls mit der Auseinandersetzung; langfristig ist das Wohnbedürfnis des überlebenden Ehegatten daher derzeit nicht geschützt.

## 2. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs

Der Zwischenentwurf enthält sowohl einen Vorschlag zur kurzfristigen Sicherung des Wohnrechts des überlebenden Ehegatten als auch für ein langfristiges Wohnrecht.

### a) Kurzfristiges Wohnrecht

Zur kurzfristigen Sicherung des Wohnrechts des überlebenden Ehegatten sieht der Zwischenentwurf Folgendes vor:<sup>39</sup> Sofern der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des Erblassers unentgeltlich in einer Wohnung, die im Eigentum des Erblassers stand, wohnte, kann er die Wohnung unentgeltlich weiter nutzen, bis im Zuge der Auseinandersetzung (durch Einigung der Erben, im Wege der Schlichtung oder mittels Urteils) bestimmt wird, wem das Eigentum an der Wohnung zukommt. Das Nutzungsrecht erlischt jedoch, wenn der überlebende Ehegatte den Besitz an der Wohnung verliert oder stirbt.

Macht der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erblassers von seinem Wohnrecht Gebrauch, so hat er die Wohnung in einer Weise zu nutzen, die dem Zweck des Wohnrechts und der Art des Gebäudes entspricht, und die Wohnung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters zu erhalten. Ferner hat er die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der Wohnung zu tragen. Er ist

---

37 OGH, 19.5.1966, Minshū 20, 947.

38 OGH, 17.12.1996, Minshū 50, 2778.

39 Zwischenentwurf (Fn. 3) 1 f.

nicht berechtigt, das Wohnrecht an einen Dritten zu übertragen oder den Gebrauch der Wohnung einem Dritten zu überlassen. Verletzt er diese Pflichten, so können die übrigen Erben das Wohnrecht zum Erlöschen bringen.

Eine Sonderregel greift im Fall, dass ein anderer Erbe als der Ehegatte durch Testament – in Form eines Vermächtnisses oder aufgrund einer Teilungsanordnung – oder durch Schenkung von Todes wegen das Eigentum an der Wohnung erlangt, in der der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des Erblassers unentgeltlich wohnte und die im Eigentum des Erblassers stand. In diesem Fall hat der überlebende Ehegatte das Recht, die Wohnung für einen bestimmten Zeitraum (z.B. sechs Monate) zu nutzen.

*b) Langfristiges Wohnrecht*

Da das kurzfristige Wohnrecht dem überlebenden Ehegatten den Gebrauch der Wohnung grundsätzlich nur bis zur Auseinandersetzung gestattet, sieht der Zwischenentwurf daneben auch die Möglichkeit der Einräumung eines langfristigen Wohnrechts in Form eines neuartigen gesetzlichen Rechts vor, das dem überlebenden Ehegatten die Nutzung der Wohnung für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu seinem Tod gestattet. Dadurch soll das Wohnbedürfnis des überlebenden Ehegatten über einen längeren Zeitraum gesichert werden.

Der Zwischenentwurf<sup>40</sup> sieht vor, dass der überlebende Ehegatte

1. mit Zustandekommen eines Auseinandersetzungsvertrages, durch den ihm ein solches langfristiges Wohnrecht eingeräumt wird, oder mit Wirksamwerden eines Schlichtungsurteils<sup>41</sup> im Rahmen der Auseinandersetzung, durch das ihm ein solches langfristiges Wohnrecht eingeräumt wird;
2. im Zeitpunkt des Todes des Erblassers, sofern dem überlebenden Ehegatten eine solches langfristiges Wohnrecht durch Testament eingeräumt wurde; oder
3. im Zeitpunkt des Todes des Erblassers, sofern dem überlebenden Ehegatten eine solches langfristiges Wohnrecht durch einen Vertrag über eine Schenkung von Todes wegen zwischen dem Erblasser und dem Ehegatten eingeräumt wurde,

ein langfristiges Wohnrecht an der Wohnung, in der er im Zeitpunkt des Erbfalles wohnte und die im Eigentum des Erblassers stand, erwirbt.

---

<sup>40</sup> Zwischenentwurf (Fn. 3) 2 f.

<sup>41</sup> Gegen den Willen des Erben, dem das Eigentum an der Wohnung zugewiesen wird, kann ein solches Schlichtungsurteil jedoch nur dann ausgesprochen werden, wenn die Einräumung eines langfristigen Wohnrechts zur Aufrechterhaltung des Lebensumfelds des überlebenden Ehegatten besonders erforderlich erscheint.

Hinsichtlich der Pflichten des Wohnberechtigten und der Übertragbarkeit des Wohnrechts gilt dasselbe wie beim kurzfristigen Wohnrecht. Das langfristige Wohnrecht ist ferner auf Antrag des überlebenden Ehegatten in das Grundbuch einzutragen, wodurch es auch Dritten entgegengehalten werden kann.

### 3. *Einige Anmerkungen*

Der Zwischenentwurf sieht weitgehende Maßnahmen zur Sicherung des Wohnbedürfnisses des überlebenden Ehegatten vor. Bemerkenswert ist, dass die langfristige Sicherung des Wohnrechts nicht dadurch geschieht, dass dem überlebenden Ehegatten das Eigentum an der Wohnung zugewiesen wird, sondern im Wege eines gesetzlichen Nutzungsrechts.<sup>42</sup> Die Einräumung eines Wohnrechts an den überlebenden Ehegatten stimmt mit der Tendenz überein, dass der ehelichen Beziehung heutzutage größerer Stellenwert zukommt als der Blutsverwandtschaft. Auch besteht ein gesellschaftlicher Konsens hinsichtlich der Notwendigkeit, dem überlebenden Ehegatten sein Lebensumfeld zu erhalten. Die Regelungen des Zwischenentwurfs zum Wohnrecht des überlebenden Ehegatten haben daher grundsätzlich Zustimmung erfahren.<sup>43</sup> Problematisch könnte jedoch sein, ob die Gewährung eines langfristigen Wohnrechts durch Schlichtungsurteil auch gegen den erklärten Willen der anderen Erben, wie dies im Zwischenentwurf vorgesehen ist, gerechtfertigt ist. Im Ergebnis ist zwar zu befürworten, dass dem Wohnrecht des überlebenden Ehegatten Vorrang vor den Interessen der anderen Erben oder Vermächtnisnehmer zukommt. Fraglich ist aber, inwieweit eine derart konfliktträchtige Regelung notwendig ist.

Auch im deutschen Recht konnten sich bislang Vorschläge<sup>44</sup> zur gesetzlichen Regelung eines Wohnrechts für den überlebenden Ehegatten nicht durchsetzen. Auch wenn das deutsche Erbrecht daher keine Vorschriften kennt, die dem überlebenden Ehegatten unmittelbar ein Nutzungsrecht an der im Nachlass befindlichen Ehewohnung einräumen, wird durch verschiedene Bestimmungen sichergestellt, dass der Familie des Erblassers das gewohnte Lebensumfeld möglichst erhalten bleibt, und auch ein gewisser Schutz des Wohnbedürfnisses des überlebenden Ehegatten verwirklicht. So hat der über-

---

42 Nach den Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 10, handle es sich dabei um ein der Miete ähnliches gesetzliches Nutzungsrecht, dem durch die Eintragung Drittwirksamkeit zukomme. Auch die Ausgestaltung als dingliches Recht, in Form einer Dienstbarkeit, sei denkbar gewesen, wurde jedoch von den Mitgliedern der Reformkommission überwiegend als nicht notwendig abgelehnt.

43 Siehe URANO (Fn. 24) 8, die allerdings auch die Frage aufwirft, ob nicht über das Erbrecht hinaus die Stellung des Ehegatten bezüglich der Wohnung zu stärken sei.

44 LANGE (Fn. 28) L 38 f.

lebende Ehegatte mit dem Voraus Anspruch auf Haushaltsgegenstände und Hochzeitsgeschenke (§ 1932 BGB). Der Dreißigste verpflichtet die Erben zur Gewährung von Unterhalt und zur Gestattung der Nutzung von Wohnung und Haushaltsgegenständen an die Familienangehörigen für eine Frist von 30 Tagen ab dem Erbfall (§ 1969 BGB). Auch die Regelung zur Stundung des Pflichtteils (§ 2331a BGB) dient der Erhaltung der Wohnung.

#### IV. BERÜCKSICHTIGUNG DER LEISTUNGEN VON NICHTERBEN

##### 1. *Probleme des geltenden japanischen Erbrechts*

Aufgrund der zunehmenden Überalterung<sup>45</sup> der Bevölkerung in Japan wird die Altenpflege zu einem schwerwiegenden Problem, und es stellt sich immer dringender die Frage, wie die Arbeitsleistungen von pflegenden Personen im Rahmen des Erbrechts honoriert werden können. Nach den geltenden Regelungen können Erben, die durch Leistungen, wie z. B. Pflegeleistungen, in besonderen Maße zur Vermehrung oder zum Erhalt des Vermögens des Erblassers beigetragen haben, im Zuge der Auseinandersetzung eine Erhöhung ihres Erbteils als Ausgleich für diese Leistungen verlangen (Art. 904-2 ZG). Erben können nach japanischem Recht jedoch nur die gesetzlichen Erben sein; auch durch Testament kann der Erblasser keine anderen Personen als die gesetzlichen Erben als Erben einsetzen.<sup>46</sup> Da der Ausgleichsanspruch nach Art. 904-2 ZG für besondere Leistungen auf Erben beschränkt ist, haben Personen, die keine gesetzlichen Erben sind, wie z. B. Schwiegerkinder oder nichteheliche Lebenspartner, keinen Ausgleichsanspruch, selbst wenn sie den Erblasser gepflegt haben. Dass gesetzliche Erben, auch wenn sie keinerlei Pflege- oder andere Leistungen gegenüber dem Erblasser erbracht haben, Anteil am Nachlass des Erblassers haben, während diejenigen, die die Pflege tatsächlich übernommen haben, nur weil sie keine gesetzlichen Erben sind, nichts erhalten, wird zunehmend als ungerecht empfunden.<sup>47</sup> Angesichts der Tatsache, dass in Japan nur vergleichsweise wenige Testamente errichtet

---

45 Der Anteil der über 65-Jährigen betrug 2015 26,7 %. Die Schätzungen gehen dahin, dass dieser Prozentsatz weiter steigen wird und 2060 39,9 % betragen wird. Siehe hierzu *Kōrei shakai hakusho 2016* [Weißbuch Alternde Gesellschaft 2016] 2 f., online abrufbar unter [www8.cao.go.jp/kourei/whitepaper/w-2016/zenbun/28pdf\\_index.html](http://www8.cao.go.jp/kourei/whitepaper/w-2016/zenbun/28pdf_index.html).

46 Durch Testament kann nur die Höhe der Erbteile der gesetzlichen Erben – innerhalb der Beschränkungen des Pflichtteilsrechts – frei bestimmt werden (Art. 902 ZG). Nichterben können ferner in Form eines Gesamterbvermächtnisses oder Vermächtnisses bedacht werden (Art. 964 ZG). Siehe hierzu auch H. BAUM, Japanische Testamente vor deutschen Nachlassgerichten, *ZJapanR/J.Japan.L.* 38 (2014) 201, 205 f.

47 Vgl. etwa die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 83.

werden,<sup>48</sup> ist es auch problematisch, die Honorierung von Pflegeleistungen durch Personen, die keine gesetzlichen Erben sind, gänzlich dem Erblasser im Wege des Testaments zu überlassen.

## 2. *Versuche der Berücksichtigung von Leistungen durch Nichterben im geltenden Recht*

### a) *Der Pflegeleistende als Erfüllungsgehilfe*

Die Rechtsprechung fand einen Weg für den Ausgleich von Leistungen, die durch den Ehepartner des gesetzlichen Erben erbracht wurden, indem sie diesen als Erfüllungsgehilfen des Erben ansah und letzterem einen Ausgleichsanspruch für die von seinem Ehepartner erbrachten Leistungen gewährte. So entschied das OG Tōkyō in einem Fall, in dem die Schwiegertochter den Erblasser über 13 Jahre hinweg gepflegt hatte, dass sie als Erfüllungsgehilfin ihres Mannes, der gesetzlicher Erbe war, durch die Pflege zur Erhaltung oder Vermehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen habe, und dass daher der dem Erben zustehende Ausgleich zu erhöhen sei.<sup>49</sup>

In der Lehre wird der Rückgriff auf das Institut des Erfüllungsgehilfen jedoch kritisch gesehen. Indem die Leistung des einen Ehepartners dem anderen zugeordnet werde, werde das Ehepaar als Einheit behandelt; dies verletze das Gebot der Achtung des Einzelnen und damit einen Grundsatz des Zivilgesetzes.<sup>50</sup> Ferner stehe die Behandlung des Ehepartners als Erfüllungsgehilfen im Widerspruch zum gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung, der gerade die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ehegatten zu verwirklichen suche.<sup>51</sup>

---

48 Die Zahl von Testamenten ist allerdings in den letzten 30 Jahren im Steigen begriffen, vgl. NINOMIYA (Fn. 6) 376 f. Die Zahl der Anträge für das Verfahren zur Prüfung des Testaments (*igon no kennin*) betrug 2015 16.888 (vgl. die Statistik der Familiengerichte von 2015, online abrufbar unter [www.courts.go.jp/app/files/toukei/703/008703.pdf](http://www.courts.go.jp/app/files/toukei/703/008703.pdf)). Nicht erfasst von diesen Zahlen sind etwa notarielle Testamente, die keiner gerichtlichen Prüfung bedürfen; von diesen wurden im Jahr 2016 105.350 neu errichtet (vgl. die Angaben auf der Homepage der japanischen Notarvereinigung [*Nihon kōshō-nin rengō-kai*], [www.koshonin.gr.jp/news/nikkoren/n20170301.html](http://www.koshonin.gr.jp/news/nikkoren/n20170301.html)). Ausgehend von der Zahl der Sterbefälle – im Jahr 2016 waren dies 1.307.765 (vgl. die Statistik des Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales von 2016, online abrufbar unter [www.mhlw.go.jp/toukei/saikin/hw/jinkou/geppo/nen gai16/index.html](http://www.mhlw.go.jp/toukei/saikin/hw/jinkou/geppo/nen gai16/index.html)) – lässt sich schließen, dass nur etwa 10 Prozent ein Testament errichten. Im Vergleich dazu wird die Testierquote in Deutschland mit 20 bis 25 % angegeben, vgl. RÖTHEL (Fn. 26) A 14 f.

49 OG Tōkyō, 13.9.2011, Katei Geppō 63-6, 82.

50 NINOMIYA (Fn. 6) 354.

51 T. ARICHI/Y. INUBUSHI (Fn. 8) 246 f.

b) *Ansprüche nach Bereicherungs- und Vertragsrecht*

In der Lehre werden folgende Möglichkeiten der Berücksichtigung von Leistungen von Nichterben vertreten: Nach einer Ansicht soll Nichterben, die unentgeltliche Leistungen erbracht haben, ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen.<sup>52</sup> Dadurch, dass der Nichterbe unentgeltlich Pflege oder anderes leiste, erspare sich der Empfänger dieser Leistungen die Kosten, die er ansonsten für derartige Leistung hätte aufbringen müssen. Der Nichterbe, der die Leistungen erbracht habe, könne daher mittels bereicherungsrechtlicher Kondiktion die Herausgabe dessen aus dem Nachlass verlangen, was sich der Erblasser durch die unentgeltliche Leistung erspart hat.

Eine andere Ansicht will dem Nichterben vertragliche Ansprüche gewähren.<sup>53</sup> Bei unentgeltlicher Leistung von Pflege etc. entstehe durch eine stillschweigende Vereinbarung zwischen Nichterben und Leistungsempfänger ein vertragliches Verhältnis, z.B. ein Arbeitsverhältnis. Stirbt der Leistungsempfänger, so entstehe ein Anspruch des Nichterben auf eine Entlohnung in Geld in Höhe der erbrachten Leistung. Stillschweigende Verträge entstünden typischerweise bei Pflege des Erblassers durch die Schwiegertochter oder den Schwiegersohn.<sup>54</sup> Von der Rechtsprechung wurden bislang jedoch kaum derartige Ansprüche aus Vertrag oder ungerechtfertigter Bereicherung anerkannt.<sup>55</sup>

c) *Analoge Anwendung von Art. 768 ZG bei nichtehelichen Lebensgefährten*

Bei Leistungen durch den nichtehelichen Lebenspartner ist ferner denkbar, den Ausgleich erbrachter Leistungen durch analoge Anwendung der Vorschriften über die Vermögensaufteilung bei Scheidung (Art. 768 ZG) zu erzielen. Diese Bestimmung ist an sich nur im Fall der Ehescheidung anwendbar. Die Rechtsprechung sieht jedoch nichteheliche Lebensgemeinschaften als „Quasi-Ehe“ an und wendet Art. 768 ZG daher analog bei der Beendigung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften an. Strittig ist, ob

52 R. SUZUKI, *Sōzoku-hō kōgi* [Lehrbuch zum Erbrecht] (erw. Aufl., Tōkyō 1996) 282 ff.; S. MATSUZAKA, *Minpō teiyō. Shinzoku-hō, sōzoku-hō* [Grundriss des Zivilrechts. Familien- und Erbrecht] (4. Aufl., Tōkyō 1992) 261 ff.; S. WAGATSUMA/Y. TATEISHI, *Shinzoku-hō, sōzoku-hō* [Familien- und Erbrecht] (Tōkyō 1952) 438 ff.

53 MATSUZAKA (Fn. 52) 261; SUZUKI (Fn. 52) 282.

54 T. SATŌ, *Gendai Kazoku-hō II. Sōzoku-hō* [Modernes Familien- und Erbrecht II. Erbrecht] (Tōkyō 1999) 6 f.

55 N. KANO, *Sōzoku-nin igai no mono no kōken o kōryo suru tame no hōsaku* [Maßnahmen zur Berücksichtigung von Leistungen anderer Personen als der Erben], *Ronkyū Jurisuto* 20 (2017) 47, 52 ff.



die Vorschrift auch bei Auflösung der Lebensgemeinschaft durch Tod eines Partners analog anzuwenden ist. In der Lehre wird vielfach eine analoge Anwendung befürwortet, da einerseits auch im Fall der Auflösung durch Tod eines Partners die Notwendigkeit der Vermögensauseinandersetzung bestehe und es andererseits erforderlich sei, die Beendigung zu Lebzeiten beider Partner und jene durch Tod eines Partners gleich zu behandeln.<sup>56</sup> In der Rechtsprechung der Familiengerichte finden sich Fälle, in denen eine analoge Anwendung auf die Auflösung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Tod anerkannt wurde.<sup>57</sup> Der Oberste Gerichtshof lehnte jedoch die analoge Anwendung auf die Auflösung durch Tod mit der Begründung ab, dass die Systematik des Zivilgesetzes aufrechtzuerhalten sei, wonach bei einer Beendigung zu Lebzeiten beider Partner die Vorschriften über die Vermögensaufteilung bei Scheidung (Art. 768 ZG) zur Anwendung kämen, bei Auflösung durch Tod hingegen die Vorschriften über den Ehegattenerbteil.<sup>58</sup> Diese Ansicht hat sich zur ständigen Rechtsprechung gefestigt.

### 3. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs

Wie oben ausgeführt, ist die Behandlung eines Pflegeleistungen erbringenden Nichterben als Erfüllungsgehilfen, wie sie die Rechtsprechung vornimmt, dogmatisch problematisch; die in der Lehre vertretene Gewährung von Ansprüchen nach Vertrags- oder Bereicherungsrecht sowie die analoge Anwendung der Vorschriften über die Vermögensaufteilung bei Scheidung (Art. 768 ZG) werden hingegen von der Rechtsprechung nicht anerkannt. Eine angemessene Berücksichtigung von Leistungen durch Nichterben, wie insbesondere Pflegeleistungen, ist daher nach geltendem Recht nicht möglich.

Da eine Lösung dieser Frage im Rahmen des Erbrechts als notwendig angesehen wurde, fand dies Eingang auf die Agenda der gegenwärtigen Erbrechtsreform. Allerdings sah man die Gefahr, dass die Einbeziehung von Leistungen von Nichterben in die erbrechtlichen Regelungen dazu führt, dass erbrechtliche Auseinandersetzungen langwieriger und komplizierter werden.

---

56 S. NINOMIYA, *Shibō ni yoru naien kankei no kaishō to minpō 768-jō no ruisui tekijō* [Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Tod und analoge Anwendung von Art. 768 ZG], *Jurisuto* 1202 (2001) 78, 79; F. TOKOTANI, *Naien fūfu no ippō ga shibō shita ba 'ai ni oite seizon haigū-sha wa zaisan bun'yo seikyū-ken o yū suru ka* [Hat im Fall, dass ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stirbt, der überlebende Partner das Recht, Vermögensaufteilung zu verlangen?], *Hōgaku Seminā* 452 (1992) 133; W. IWASHI, *Naien no shibō kaishō to minpō 768-jō no ruisui tekijō* [Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Tod und analoge Anwendung von Art. 768 ZG], *Shihō Hanrei Rimākusū* 23 (2001) 70, 73.

57 Familiengericht Ōsaka, 23.3.1983, *Katei Geppō* 36-6, 51; Familiengericht Ōsaka, 31.7.1989, *Katei Geppō* 42-7, 45.

58 OGH, 10.3.2000, *Minshū* 54, 1040.

Deshalb bestand Konsens darüber, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Leistungen durch Nichterben möglichst eng zu fassen seien.

Ausgehend von diesen Überlegungen gewährt der Zwischenentwurf einem Nichterben, der Leistungen erbracht hat, einen Geldanspruch gegen die Erben, den er ab dem Eintritt des Erbfalls geltend machen kann. Dabei ist jedoch der Kreis der Anspruchsberechtigten eingeschränkt (Vorschlag 1) bzw. die Art der Leistungen, für die Ausgleich verlangt werden kann, begrenzt (Vorschlag 2).

*a) Anspruchsvoraussetzungen*

In Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen enthält der Zwischenentwurf zwei verschiedene Vorschläge.

Vorschlag 1<sup>59</sup> lautet:

1. Hat ein Verwandter ersten oder zweiten Grades, der kein Erbe ist, durch die Erbringung von Arbeitsleistungen oder vermögenswerten Leistungen für das Unternehmen des Erblassers, durch die Pflege des Erblassers oder auf andere Weise in besonderer Weise zum Erhalt oder zur Mehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen, so kann er mit Eintritt des Erbfalls von dem Erben die Zahlung eines Geldbetrages verlangen.

Vorschlag 2<sup>60</sup> lautet demgegenüber:

1. Hat jemand gegenüber dem Erblasser unentgeltlich Pflegeleistungen oder andere Arbeitsleistungen erbracht und damit in besonderer Weise zum Erhalt oder zur Mehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen, so kann er mit Eintritt des Erbfalls von dem Erben die Zahlung eines Geldbetrages verlangen.

Vorschlag 1 beschränkt den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Angehörige bis zum zweiten Grad. Dazu gehören nur nahe Angehörige, wie z.B. Schwiegerkinder oder Geschwister und deren Ehegatten. Ausgeschlossen sind damit Neffen und Nichten als Angehörige dritten Grades und Cousins und Cousinen als Angehörige vierten Grades sowie der nichteheliche Lebensgefährte.

Vorschlag 2 dagegen beschränkt den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht, so dass etwa auch Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen sowie dem nichtehelichen Lebensgefährten Ansprüche zustehen. Da aber durch diesen weiten Kreis der Anspruchsberechtigten die Gefahr entstand, dass Streitigkeiten komplexer und langwieriger werden, musste an anderer Stelle eine Eingrenzung stattfinden. Dies geschieht dadurch, dass bei Vorschlag 2 die Arten von Leistungen, für die Ausgleich verlangt werden kann, beschränkt

---

59 Zwischenentwurf (Fn. 3) 15.

60 Zwischenentwurf (Fn. 3) 16.

sind: Nach Vorschlag 2 haben Nichterben nur dann einen geldwerten Anspruch, wenn sie unentgeltliche Pflegeleistungen oder andere Arbeitsleistungen gegenüber dem Erblasser erbracht haben.

*b) Art und Weise der Geltendmachung des Anspruchs*

Die Art und Weise, wie der Anspruch geltend zu machen ist, ist bei beiden Vorschlägen gleich. Es bestand die Befürchtung, dass die Gewährung von Ansprüchen an Nichterben, dazu führen könnte, dass Streitigkeiten im Zuge der Erbauseinandersetzung schwieriger und langwieriger werden. Um dies möglichst zu vermeiden, wurde die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen durch Nichterben von der Auseinandersetzung des Nachlasses getrennt und eine Frist für die Geltendmachung des Anspruches bestimmt. Die diesbezüglichen Bestimmungen lauten in Vorschlag 1 und 2 gleich:<sup>61</sup>

2. Kommt bei der Verhandlung zwischen dem in Nr. 1 bestimmten Anspruchsberechtigten und den Erben über den in Nr. 1 bestimmten Geldbetrag keine Einigung zustande oder ist eine solche Verhandlung nicht möglich, so bestimmt das Familiengericht die Höhe des zu zahlenden Betrages.
3. In dem in Nr. 2 bezeichneten Fall bestimmt das Familiengericht den Betrag, der an denjenigen, der den in Nr. 1 bestimmten Anspruch geltend gemacht hat, zu zahlen ist, unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, der Art und Weise und des Umfangs der Leistung desjenigen, der den in Nr. 1 bestimmten Anspruch geltend gemacht hat, der Höhe des Nachlasses sowie aller übrigen Umstände.
4. Jeder Erbe haftet für den in Nr. 3 bestimmten Betrag entsprechend seinem gesetzlichen Erbteil.
5. Der in Nr. 1 bestimmte Anspruch kann bei Eröffnung eines Verfahrens zur beschränkten Annahme der Erbschaft, zur Vermögensteilung oder der Nachlassinsolvenz nicht geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn nach Beendigung dieser Verfahren noch Nachlassvermögen vorhanden ist.
6. Der in Nr. 1 bestimmte Anspruch verjährt, wenn er nicht innerhalb einer bestimmten Frist (z.B. sechs Monate) ab Kenntnis vom Eintritt des Erbfalls geltend gemacht wird. Das Gleiche gilt, wenn seit dem Eintritt des Erbfalls eine bestimmte Frist (z.B. ein Jahr) verstrichen ist.

*4. Einige Anmerkungen*

Der Zwischenentwurf erkennt zwar einerseits die Notwendigkeit eines Ausgleichs für Leistungen durch Nichterben an, versucht aber andererseits auch einer damit einhergehenden Zunahme erbrechtlicher Streitigkeiten entgegenzuwirken, indem er den Kreis der Anspruchsberechtigten bzw. die zum Ausgleich berechtigenden Leistungen beschränkt, den Ausgleich von der Auseinandersetzung abkoppelt und die Ansprüche befristet. Die Vorschläge des Zwischenentwurfs bergen allerdings zahlreiche dogmatische

---

61 Zwischenentwurf (Fn. 3) 15.

wie auch praktische Probleme. So wurde etwa in Hinblick auf Vorschlag 1 angemerkt, dass insoweit, als der Anspruch von Nichterben mit einer Art von Geschäftsführung durch den Pflegeleistungen erbringenden Nichterben begründet werde, die Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten nicht schlüssig erklärbar sei.<sup>62</sup> Die Beschränkung der Anspruchsberechtigten wird ferner auch deshalb abgelehnt, weil es aufgrund der immer größeren Diversifizierung der Lebensformen, etwa auch der Zunahme von nichtehelichen und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften immer häufiger vorkomme, dass es nicht die gesetzlichen Erben sind, die den Erblasser pflegen und mit ihm zusammenleben; hier müsse gerade durch das Erbrecht materielle Gerechtigkeit zwischen allen Beteiligten hergestellt werden.<sup>63</sup>

Vorschlag 2 begrenzt dagegen nicht die Anspruchsberechtigten, sondern die Arten von Leistungen, die zum Anspruch berechtigen. Zwar folgt aus der Nichtbeschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten nicht zwingend, dass stattdessen anspruchsbegründenden Leistungen einzuschränken sind, aber im Hinblick auf die Streitvermeidung wird es als unvermeidlich angesehen, dass in irgendeiner Form Grenzen gezogen werden.<sup>64</sup>

Unter anderem auf Grundlage der Stellungnahmen zum Zwischenentwurf kristallisierte sich in der Zwischenzeit eine Tendenz zu Vorschlag 2 heraus, wobei aber auch Vorschlag 1 noch nicht gänzlich verworfen wurde. In ihrer Sitzung vom 28. März 2017 diskutierte die Reformkommission insbesondere eine leicht überarbeitete Variante von Vorschlag 2, wobei auch den Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme von erbrechtlichen Streitigkeiten besonderes Augenmerk geschenkt wurde.<sup>65</sup>

Sieht man im Vergleich die Regelung des deutschen Erbrechts an, so ist der Kreis der Anspruchsberechtigten sehr eng gefasst. § 2057a BGB gewährt allein den Abkömmlingen des Erblassers einen Ausgleichsanspruch.<sup>66</sup> In der Lehre wird jedoch vielfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch

---

62 Siehe die Wortmeldung von A. KUBOTA in der 7. Sitzung der Reformkommission am 17.11.2015, in: *Hōsei shingi-kai minpō (sōzoku kankei) bukai dai-7-kai kaigi gijiroku* [Protokoll der 7. Sitzung der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)] 40 ff., online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001184056.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001184056.pdf).

63 KANO (Fn. 55) 54.

64 KANO (Fn. 55) 54.

65 Siehe dazu *Minpō (sōzoku kankei) bukai shiryō 19-1* [Unterlage 19-1 der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)] 2, online abrufbar unter [www.moj.go.jp/content/001222141.pdf](http://www.moj.go.jp/content/001222141.pdf).

66 Zwar sah der Entwurf einer Reform des Erb- und Verjährungsrechts vom 30.5.2008 eine Ausdehnung der Ausgleichsberechtigung auf alle gesetzlichen Erben vor. Dieser Vorschlag wurde aber letztlich nicht in das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24.9.2009 übernommen, vgl. M. LÖHNIG, § 2057a, in: Staudinger, BGB (Berlin 2016) Rn. 2.

die Pflegeleistungen anderer Personen, wie z.B. Schwiegerkindern, Lebensgefährten und Nachbarn, erbrechtlich zu berücksichtigen.<sup>67</sup> Die Frage der erbrechtlichen Berücksichtigung von Leistungen insbesondere durch nichteheliche Lebensgefährten beschäftigte auch den 57. Deutschen Juristentag.<sup>68</sup> Generell wird eine analoge Anwendung von § 1931 BGB, der das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten regelt, auf nichteheliche Lebensgemeinschaften mangels des Vorliegens einer unbeabsichtigten Regelungslücke im Gesetz von der Rechtsprechung<sup>69</sup> wie auch von der herrschenden Meinung<sup>70</sup> abgelehnt. Für die Frage der Honorierung von Pflegeleistungen wird allerdings aus rechtspolitischen Erwägungen auch eine Berücksichtigung des nichtehelichen Lebenspartners gefordert. Dies sei in weiterer Folge auch auf Schwiegerkinder auszuweiten.<sup>71</sup>

## V. REFORM DES PFLICHTTEILSRECHTS

### 1. *Probleme des geltenden japanischen Pflichtteilsrechts*

#### a) *Inhalt des Pflichtteilsanspruchs*

Nach dem geltenden Pflichtteilsrecht (Artt. 1028 ff. ZG) hat der Pflichtteilsanspruch dingliche Wirkung, d.h. mit Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs entsteht eine dingliche Beteiligung am Nachlass.<sup>72</sup> In vielen

---

67 H. LUDYGA, Die Berücksichtigung von Pflegeleistungen gemäß § 2057a BGB nach der Erbrechtsreform, Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis 2009, 289; T. MEYER, Erbrechtsreform als Reaktion auf die gesellschaftlichen Veränderungen, Familie Partnerschaft Recht 2008, 537.

68 M. LIEB, Empfiehlt es sich, die rechtlichen Fragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesetzlich zu regeln?, Gutachten A, Verhandlungen des 57. Deutschen Juristentages Bd. I (München 1988) A 7 ff.

69 OLG Saarbrücken, 18.5.1979, Neue Juristische Wochenschrift 1979, 2050; OLG Frankfurt, 23.10.1981, Neue Juristische Wochenschrift 1982, 1885.

70 R. FRANK/T. HELMS, Erbrecht (6. Aufl., München 2013) 25; D. LEIPOLD, Erbrecht (21. Aufl., Tübingen 2014) Rn. 157; K. MUSCHELER, Erbrecht I (Tübingen 2010) Rn. 1428.

71 RÖTHEL (Fn. 26) A 60 f.

72 Mit dem Pflichtteilsanspruch nach Art. 1031 ZG kann der Pflichtteilsberechtigte von Vermächtnisnehmern sowie Personen, die innerhalb eines Jahres vor Erbfall eine Schenkung vom Erblasser erhalten haben (Art. 1030 ZG), eine Minderung des Vermächtnisses oder der Schenkung in der zur Erfüllung des Pflichtteils erforderlichen Höhe verlangen. Nach h.A. ist der Pflichtteilsanspruch ein Gestaltungsrecht, die Minderung tritt damit allein durch Willenserklärung des Pflichtteilsberechtigten ein. Vgl. etwa J. NAKAGAWA, Art. 1031, in: Nakagawa/Katō (Hrsg.), *Shinpan chūshaku minpō (28). Sōzoku (3)* [Neu aufgelegter Kommentar zum Zivilgesetz (28). Erbrecht (3)] (Tōkyō 2002) 472 ff. Der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte

Fällen führt die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs daher zu Miteigentum von Vermächtnisnehmer bzw. Beschenkten und Pflichtteilsberechtigten an dem Gegenstand des Vermächtnisses bzw. der Schenkung. Dies wird vor allem in zweierlei Hinsicht kritisiert.<sup>73</sup> Zum einen führe es zu überflüssigen Streitigkeiten über die Teilung der im Miteigentum stehenden Sache. Das sei insbesondere dann problematisch, wenn der Erblasser einen der Erben als Nachfolger seines Unternehmens bestimmt und diesem das Unternehmensvermögen hinterlassen habe; hier könne der Pflichtteilsanspruch die Unternehmensnachfolge stören. Zum anderen bestehe in Hinblick auf die Zielsetzung des Pflichtteilsrechts – die Existenzsicherung des Pflichtteilsberechtigten und die Ausgleichung von Beiträgen zur Bildung des Nachlassvermögens – keine Notwendigkeit, dem Pflichtteilsberechtigten eine dingliche Beteiligung einzuräumen, vielmehr sei ein Geldanspruch in Höhe der Pflichtteilsverletzung ausreichend.

*b) Berechnung des Pflichtteilsanspruchs*

Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (Art. 1028 Nr. 2 ZG).<sup>74</sup> Zur Bestimmung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs wird der Betrag des „für die Berechnung des Pflichtteils maßgeblichen Vermögens“ mit der Pflichtteilsquote multipliziert. Der Betrag des „für die Berechnung des Pflichtteils maßgeblichen Vermögens“ wird berechnet, indem der Wert des Vermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalls und der Wert der Schenkungen, die die Voraussetzung des Art. 1030 ZG erfüllen,<sup>75</sup> addiert werden und davon die Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden (Art. 1029 ZG).

Jedoch sind einige Fragen der Pflichtteilsberechnung nach dem geltenden Pflichtteilsrecht unklar oder strittig. So sind etwa nach Art. 1030 ZG bei der Berechnung des maßgeblichen Vermögens nur Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers zu berücksichtigen, die innerhalb eines Jahres vor dem Erbfall vorgenommen wurden. Die Rechtsprechung<sup>76</sup> wendet diese

---

kann jedoch durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrages eine dingliche Berechtigung des Pflichtteilsberechtigten an dem Gegenstand des Vermächtnisses oder der Schenkung vermeiden (Art. 1041 ZG).

73 Siehe die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 55 f.

74 Sind allein die Eltern pflichtteilsberechtigt, so beträgt die Pflichtteilsquote 1/3 des gesetzlichen Erbteils (Art. 1028 Nr. 1 ZG).

75 Das sind alle Schenkungen, die innerhalb eines Jahres vor dem Erbfall vorgenommen wurden, sowie Schenkungen, bei denen beide Parteien wussten, dass diese Schenkung zu einer Verletzung des Pflichtteilsanspruches führt, auch wenn sie mehr als ein Jahr vor dem Erbfall vorgenommen wurden.

76 OGH, 24.3.1998, Minshū 52, 433.

Bestimmung jedoch nur auf Schenkungen an Dritte, die keine (gesetzlichen) Erben sind, an, während Schenkungen unter Lebenden an Erben ohne jede zeitliche Beschränkung bei der Berechnung des maßgeblichen Vermögens anzurechnen seien. Dies wird kritisiert, da es dem Ziel von Art. 1030 ZG, der Schenkungen unter Lebenden nur innerhalb eines kurzen Zeitraums in das für die Berechnung des Pflichtteils maßgebliche Vermögen einbeziehen wolle, widerspreche, wenn auch Jahrzehnte vor dem Erbfall erfolgte Schenkungen bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt werden.<sup>77</sup> Ferner werde dadurch die Freiheit des Erblassers, Schenkungen unter Lebenden vorzunehmen, nicht unerheblich eingeschränkt.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass auch dann, wenn der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte selbst pflichtteilsberechtigter Erbe ist, der Pflichtteilsanspruch in voller Höhe geltend gemacht werden kann. Da das Pflichtteilsrecht gerade der Sicherung eines Mindesterteils dient,<sup>78</sup> müsste hier zum Schutz des Erben, der gleichzeitig Vermächtnisnehmer oder Beschenkter ist, eine Beschränkung greifen. Schließlich fehlt es im geltenden Pflichtteilsrecht an Regelungen zur Berechnung der Höhe der Pflichtteilsverletzung im Fall, dass der Pflichtteilsberechtigte in Nachlassverbindlichkeiten eintritt.

## 2. Lösungsvorschläge des Zwischenentwurfs

### a) Inhalt des Pflichtteilsanspruchs

Der Zwischenentwurf gibt den Grundsatz der dinglichen Wirkung des Pflichtteilsanspruchs auf. Stattdessen soll der Pflichtteilsanspruch grundsätzlich nur mehr in einem Geldanspruch bestehen. Der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte kann jedoch erklären, statt Zahlung des Geldbetrages Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Vermächnisses oder der Schenkung sind, herauszugeben. Bezüglich der Regelung dieser Herausgabe von Vermögensgegenständen enthält der Zwischenentwurf zwei Vorschläge.

#### aa) Vorschlag I<sup>79</sup>

1. Derjenige, dessen Pflichtteil verletzt wurde, kann von dem Vermächtnisnehmer oder Beschenkten durch Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs die Zahlung eines Geldbetrages verlangen, die der Höhe der Verletzung des Pflichtteils entspricht. In diesem Fall haftet der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte, gegen den der Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wurde, für einen Zeitraum von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs nicht für Verzug.

---

77 Siehe die Erläuternden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 5) 61 ff.

78 Vgl. T. TAKAGI, *Iryū-bun seido no kenkyū* [Untersuchung des Pflichtteilsrechts] (Tōkyō 1981) 125 ff.; SUZUKI (Fn. 52) 151 ff.

79 Zwischenentwurf (Fn. 3) 13.

Nach Nr. 1 ist der Pflichtteilsanspruch grundsätzlich auf einen Geldbetrag gerichtet. Nr. 2 bis 5 sehen demgegenüber Ausnahmen vor, in denen es zur Herausgabe eines Nachlassgegenstandes kommt. Nach Nr. 2 kann der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte, gegen den ein Pflichtteilsanspruch geltend gemacht wurde, innerhalb von drei Monaten ab Geltendmachung des Anspruchs erklären, anstelle der Zahlung der gesamten Geldschuld oder eines Teils davon Vermögensgegenstände, die Gegenstand des Vermächtnisses oder der Schenkung sind, an den Pflichtteilsberechtigten herauszugeben. Welche Gegenstände konkret herauszugeben sind, wird durch Einigung der Parteien bestimmt (Nr. 2). Wenn keine Einigung darüber erzielt wird, kann der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte das Gericht um Bestimmung des herauszugebenden Gegenstandes ersuchen (Nr. 3). In diesem Fall hat das Gericht die herauszugebenden Gegenstände unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, zu dem das Vermächtnis oder die Schenkung vorgenommen wurde, der Art und Eigenschaften der Vermögensgegenstände, der Lebensumstände des Pflichtteilsberechtigten und des Vermächtnisnehmers bzw. Beschenkten sowie aller anderen Umstände zu bestimmen (Nr. 4). Werden durch Einigung der Parteien oder durch Gericht die herauszugebenden Gegenstände bestimmt, so erlischt die Geldschuld nach Nr. 1 in der Höhe des Wertes der herauszugebenden Gegenstände (Nr. 5).

*bb) Vorschlag 2<sup>80</sup>*

Während Nr. 1 gleich wie bei Vorschlag 1 ist, lauten die folgenden Nummern wie folgt:

2. Der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte, gegen den ein Anspruch nach Nr. 1 geltend gemacht wurde, kann gegenüber demjenigen, der den Anspruch geltend macht, innerhalb von drei Monaten ab der Geltendmachung des Anspruchs seinen Willen erklären, anstelle der Zahlung der gesamten Geldschuld nach Nr. 1 oder eines Teils davon den Gegenstand des Vermächtnisses oder der Schenkung herauszugeben.
3. Gibt der Vermächtnisnehmer oder Beschenkte eine Willenserklärung nach Nr. 2 ab, so verringert sich das Vermögen, das Gegenstand des Vermächtnisses oder der Schenkung ist, nach den Vorschriften der Artt. 1033 bis 1035, und die Geldschuld nach Nr. 1 erlischt.

Ebenso wie Vorschlag 1 sieht auch Vorschlag 2 vor, dass der Pflichtteilsanspruch grundsätzlich ein Geldanspruch ist. Wenn es ausnahmsweise zu einer Herausgabe des Vermögensgegenstands kommt, kommt es jedoch anders als nach Vorschlag 1 zu einer dinglichen Wirkung wie nach geltendem Recht.

---

80 Zwischenentwurf (Fn. 3) 14.



*b) Berechnung des Pflichtteilsanspruchs**aa) In das „für die Berechnung des Pflichtteils maßgebliche Vermögen“ einzubeziehende Schenkungen*

Nach dem Zwischenentwurf<sup>81</sup> sind Schenkungen an Erben in das „für die Berechnung des Pflichtteils maßgebliche Vermögen“ einzubeziehen, soweit sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z.B. fünf Jahre) vor dem Erbfall vorgenommen wurden. Für Schenkungen an Nichterben gilt dagegen weiterhin die Regelung des Art. 1030 ZG, wonach nur Schenkungen, die innerhalb eines Jahres vor Erbfall getätigt wurden, einbezogen werden. Das heißt, dass nur bezüglich der Schenkungen an Erben der maßgebliche Zeitraum verlängert wird. Der Zwischenentwurf will damit einerseits Gerechtigkeit zwischen den Erben herstellen, andererseits setzt er gleichzeitig aber auch der Rechtsprechung Schranken, die bislang Schenkungen an Erben ohne jegliche zeitliche Begrenzung berücksichtigt.

*bb) Gegenstand des Pflichtteilsanspruchs*

Handelt es sich bei dem Vermächtnisnehmer oder Beschenkten um einen gesetzlichen Erben, so ist nach dem Zwischenentwurf<sup>82</sup> nur der den gesetzlichen Erbteil übersteigende Teil des Vermächtnisses oder der Schenkung Gegenstand des Pflichtteilsanspruchs.

*cc) Berechnung der Höhe der Pflichtteilsverletzung*

Bringt ein Vermächtnisnehmer oder Beschenkte etwa durch Erfüllung oder schuldbefreiende Schuldübernahme Nachlassverbindlichkeiten zum Erlöschen, in die ein Pflichtteilsberechtigter eingetreten ist, so erlischt das Recht des Pflichtteilsberechtigten in der Höhe der zum Erlöschen gebrachten Verbindlichkeiten.<sup>83</sup>

*3. Einige Anmerkungen*

Mit dem Abgehen von der dinglichen Wirkung des Pflichtteilsanspruchs, der nunmehr ein bloßer Geldanspruch sein soll, sieht der Zwischenentwurf eine grundlegende Änderung des Pflichtteilsrechts vor und nähert sich damit den Regelungen des deutschen Pflichtteilsrechts an (vgl. § 2303 BGB). Die dahingehenden Regelungsvorschläge des Zwischenentwurfs werden allgemein befürwortet, da dadurch die bei dinglicher Wirkung des Pflicht-

---

81 Zwischenentwurf (Fn. 3) 14.

82 Zwischenentwurf (Fn. 3) 14.

83 Zwischenentwurf (Fn. 3) 14.

teilsanspruchs auftretenden Schwierigkeiten bei der Teilung der in Miteigentum stehende Sache vermieden werden. Auch in Hinblick darauf, dass zentrales Anliegen des Pflichtteilsrechts die Sicherung des Lebensunterhalts des Pflichtteilsberechtigten ist, ist eine dingliche Berechtigung nicht erforderlich, sondern ein Geldanspruch ausreichend.<sup>84</sup> Auch wenn der Pflichtteilsanspruch nach dem Zwischenentwurf grundsätzlich in einem Geldanspruch besteht, ist der Verpflichtete berechtigt, stattdessen einzelne Gegenstände herauszugeben.

In Hinblick auf die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs sind die Vorschläge des Zwischenentwurfs hilfreich, da sie ausdrückliche Regelungen für jene Fragen enthalten, die nach geltendem Recht ungeklärt sind. Auch in Deutschland wurde im Zuge der Erbrechtsreform 2009 die Vorschrift des § 2325 BGB über den Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers neu geregelt. Nach der neuen Bestimmung werden Schenkungen innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt (§ 2325 Abs. 3 S. 1 BGB). Es erfolgt somit eine zeitlich abgestufte Berücksichtigung von Schenkungen. Der japanische Zwischenentwurf hingegen unterscheidet zwischen Schenkungen an Nichterben und Schenkungen an Erben, wobei erstere innerhalb eines Jahres vor dem Erbfall, letztere in einem Zeitraum von fünf Jahren vor dem Erbfall berücksichtigt werden.

## VI. WEITERE REFORMVORSCHLÄGE DES ZWISCHENENTWURFS

Neben den oben vorgestellten Reformvorschlägen sind insbesondere folgende Regelungen des Zwischenentwurfs von Bedeutung.

### 1. Teilbare Forderungen

Nach der Rechtsprechung sind teilbare Forderung nicht Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern fallen mit dem Tod des Erblassers automatisch jedem Miterben in der seinem Erbteil entsprechenden Höhe zu.<sup>85</sup> In Abänderung der geltenden Rechtslage sieht der Zwischenentwurf<sup>86</sup> vor, dass teilbare Forderungen wie anderes Nachlassvermögen auch Gegenstand der Auseinandersetzung sind, wobei nach Vorschlag 1 jeder Miterbe bis zur

---

84 Y. KOIKE, *Iryū-bun seido ni kan suru minaoshi ni tsuite* [Zur Reform des Pflichtteilsrechts], *Ronkyū Jurisuto* 20 (2017) 39 ff.

85 OGH, 8.4.1954, *Minshū* 8, 819. Jüngst entschied der OGH allerdings, dass eine Kontoforderung keine teilbare Forderung darstelle und damit Gegenstand der Auseinandersetzung sei, OGH, 19.12.2016, *Minshū* 70, 2121.

86 Zwischenentwurf (Fn. 3) 6 f.

Auseinandersetzung entsprechend seinem jeweiligen Erbteil über die Forderung verfügen kann, während nach Vorschlag 2 bis zur Auseinandersetzung grundsätzlich keine Verfügung möglich ist.

## 2. *Formvorschriften für das Testament*

Bei einem eigenhändigen Testament hat der Erblasser nach geltendem Recht (Art. 968 Abs. 1 ZG) den gesamten Text des Testaments eigenhändig zu schreiben. Der Zwischenentwurf<sup>87</sup> sieht hingegen vor, dass Angaben zur Bestimmung eines Vermögensgegenstandes, der Gegenstand eines Vermächtnisses ist, nicht eigenhändig vorgenommen werden müssen. Dies betrifft z.B. bei Immobilien Angaben zu deren Lage oder bei Konten die Angabe des Namens der Bank oder der Art des Kontos.

## 3. *Drittwirksamkeit*

Während die Rechtsprechung bislang davon ausging, dass bei Erwerb durch Erbschaft dieser auch ohne Erfüllung der Entgegenseitbarkeitsvoraussetzungen Dritten entgegengehalten werden könne,<sup>88</sup> gelten nach dem Zwischenentwurf<sup>89</sup> nunmehr auch bei Erwerb durch Erbschaft grundsätzlich die Regelungen des Sachenrechts (Art. 177 ZG) zur Drittwirksamkeit (z.B. Grundbucheintragung, Besitzübertragung), allerdings nur für den den gesetzlichen Erbteil übersteigenden Teil.

## 4. *Hinterlegung von Testamenten*

Um eine rasche Auffindung von eigenhändigen Testamenten zu ermöglichen und deren Unterdrückung und Vernichtung zu vermeiden, sieht der Zwischenentwurf<sup>90</sup> die Einführung der Möglichkeit der Hinterlegung von eigenhändigen Testamenten bei einer öffentlichen Stelle vor.

## 5. *Testamentsvollstrecker*

Im Bereich der Testamentsvollstreckung enthält der Zwischenentwurf<sup>91</sup> insbesondere Regelungen über die Befugnisse des Testamentsvollstreckers, die bislang teilweise unklar waren.

---

87 Zwischenentwurf (Fn. 3) 8 f.

88 OGH, 19.7.1993, Katei Geppō 46-5, 23; vgl. dazu auch K. HABU, *Igon seido ni kansuru minaoshi* [Änderungen hinsichtlich der Regelungen zum Testament], Ronkyū Jurisuto 20 (2017) 24, 26.

89 Zwischenentwurf (Fn. 3) 9 f.

90 Zwischenentwurf (Fn. 3) 10

91 Zwischenentwurf (Fn. 3) 11 f

## VII. FAZIT

In allen vier eingehender untersuchten Problembereichen – der Erhöhung des Ehegattenerbteils, dem Wohnrecht des überlebenden Ehegatten, der Honorierung von Leistungen durch Nichterben und der Reform des Pflichtteilsrecht – liegt den Vorschlägen des Zwischenentwurfs die Auffassung zugrunde, dass sich das Erbrecht an die gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere die Diversifizierung der Familienformen und die Überalterung der Gesellschaft, anpassen müsse. Die Reformvorschläge des Zwischenentwurfs würden eine tiefgreifende Änderung grundlegender erbrechtliche Prinzipien bedeuten. Die einzelnen Fragen wurden und werden in der Reformkommission daher sehr sorgfältig diskutiert. Kürzlich wurde ein „Diskussionsvorschlag für einen vorläufigen Entwurf des Legislativ Ausschusses“<sup>92</sup> veröffentlicht, mit dem die weiteren Schritte auf dem Weg zur Reform, ein vorläufiger Entwurf (*yōkō-an*) und schließlich der Entwurf des Legislativ Ausschusses (*yōkō*) als Abschluss der Arbeit der Reformkommission, vorbereitet werden. Der Diskussionsvorschlag greift insbesondere auch die Anregungen aus den Stellungnahmen zum Zwischenentwurf auf. Aufgrund der heftigen Kritik wurde daher von einer Reform zur Erhöhung des Ehegattenerbteils abgesehen.<sup>93</sup> In den anderen Bereichen bestand zwar im Großen und Ganzen Konsens über die Ausrichtung der Reform, bei den Einzelheiten der verschiedenen Regelungen zeigten sich aber durchaus Meinungsverschiedenheiten. Der Diskussionsvorschlag hat hier nun einige Anpassungen gegenüber dem Zwischenentwurf vorgenommen, darüber hinaus aber auch einige neue Vorschläge ergänzt, etwa eine Regelung zu den Verfügungen durch die Miterben.<sup>94</sup> Der Zwischenentwurf ist somit nur eine, wenn auch wichtige Zwischentappe in der Diskussion über die Erbrechtsreform in Japan, deren weitere Entwicklung daher noch mit einiger Spannung verfolgt werden darf.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Seit dem Jahr 2015 ist die innerhalb des Legislativ Ausschusses des Justizministeriums eingerichtete „Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)“ mit der Ausarbeitung einer Reform des Erbrechts befasst, die aufgrund des Wandels des Familienbildes wie auch der steigenden Lebenserwartung in Japan notwendig geworden war. Als einen ersten Zwischenschritt veröffentlicht-*

---

92 Oben Fn. 35.

93 Siehe oben II.3.c).

94 Diskussionsentwurf (Fn. 35) 7.

te die Reformkommission am 21. Juni 2016 den „Zwischenentwurf für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc.“. Der Beitrag stellt die Reformvorschläge des Zwischenentwurfs sowie die Reaktionen hierauf vor. Dabei werden insbesondere die folgenden vier Problemkreise eingehender behandelt. Zunächst wird der Frage der Erhöhung des Ehegattenerbteils nachgegangen. Der Zwischenentwurf sieht hier eine Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten abhängig von der Ehedauer oder vom Maß der Vermehrung des Vermögens des Erblassers während der Ehe vor. Dieser Reformvorschlag wurde jedoch aufgrund heftiger Kritik mittlerweile zurückgezogen. Die zweite Problemstellung betrifft die Nutzung der Ehewohnung, die im Eigentum des Erblassers stand, durch den überlebenden Ehegatten. Dafür fehlt im geltenden Recht eine ausdrückliche Regelung. Der Zwischenentwurf gewährt dem Ehegatten ein kurzfristiges Wohnrecht, das ihm die unentgeltliche Nutzung der Wohnung bis zur Auseinandersetzung erlaubt, und sieht auch die Möglichkeit vor, dass dem Ehegatten z.B. im Rahmen des Auseinandersetzungsvertrages oder auch durch Gerichtsbeschluss langfristig ein Wohnrecht eingeräumt wird. Drittens wird die Frage der Honorierung von Pflegeleistungen durch Nichterben behandelt, welche im Rahmen des geltenden Erbrechts nicht möglich ist. Der Zwischenentwurf gewährt Nichterben, die durch Pflege- oder andere Leistungen in besonderer Weise zur Vermehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen haben, einen Ausgleichsanspruch gegen die Erben. Durch eine enge Fassung der Anspruchsberechtigung wird dabei jedoch versucht, einer Zunahme und Verkomplizierung erbrechtlicher Schwierigkeiten entgegenzuwirken. Als letztes wird die Reform des Pflichtteils aufgegriffen. Hier sieht der Zwischenentwurf eine grundsätzliche Änderung vor, indem der Pflichtteilsanspruch nunmehr als Geldanspruch verstanden wird, dem entgegen der bisherigen Rechtslage grundsätzlich keine dingliche Wirkung zukommt. Ferner wird auch die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs neu geregelt, wodurch bestehende Unklarheiten beseitigt werden.

#### SUMMARY

In 2015 the Commission for the Civil Code (Succession Law) established within the Legislative Council of the Ministry of Justice took up work on a reform of succession law which had become necessary due to the change of family structures as well as the increase of life expectancy in Japan. As a first preliminary result the so-called Interim Draft for a Reform of the Civil Code (Succession Law) etc. was published on 21 June 2016. This article presents the various reform proposals of the Interim Draft as well as the responses to it. In particular four issues are dealt with in detail. First, the Interim Draft proposes an increase of the surviving spouse's portion depending on the length of the marriage or the degree to which the deceased's assets have increased during the marriage. These

*provisions have, however, met with heavy criticism and have, therefore, been withdrawn recently. The second issue concerns the right of the surviving spouse to continue using the flat or house in which he or she lived with the deceased and which belonged to the deceased, which is presently not provided for in the law. The Interim Draft proposes to grant the surviving spouse a short term right of use until ownership of the items belonging to the estate has been settled definitely between the heirs. Additionally, it is also possible to grant the surviving spouse a long-term right of use concerning the flat or house, e.g. by contract between all heirs or also by court decision. The third topic relates to the acknowledgement services (e.g. caring for the deceased in old aged) performed by non-heirs within the framework of succession law which is currently not possible. Here the Interim Draft grants non-heirs who have made a notable contribution to the increase of the assets of the deceased a claim for compensation against the heirs. However, by limiting either the persons entitled to claim or the services that give rise to a claim, the Interim Draft seeks to prevent inheritance conflicts from increasing as well as from becoming too complex. Finally, the rules on statutory portion are dealt with. While under current law claims for statutory portion give rise to rights in property, the Interim Drafts provides for monetary claims. Further, the rules on calculation of the statutory portion are changed thus clarifying several problems that exist under present law.*